

Entscheidung NetzDG0112022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10.02.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 17.02.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 166 StGB und ist somit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen § 166 StGB wurde ein Post, der auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung zugänglich u.a. auf dem Profil [...] unter der URL

[...]

bereitgehalten wird.

In dem Beitrag äußert ein User auf den Beitrag der Userin [...] über die Forderung an die Katholische Kirche das Pflicht-Zölibat fallenzulassen:

„Kann es nicht eigentlich egal sein was die tun Birgit? Die Kinderficker-Sekte ist doch eh am Ende und Reformen und der von dir verhasste Synodale Weg wird daran nichts ändern. Die Katholische Kirche in Deutschland stirbt und das ist auch gut so.“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen des Videos nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die am 10.02.2022 öffentlich getätigte Äußerung stellt keine Beschimpfung im Sinne des § 166 StGB dar.

Als Beschimpfung im Sinne dieser Vorschrift wird eine durch Form oder Inhalt besonders verletzend Äußerung von Missachtung angesehen (Hörnle in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017; Fischer, 64. Auflage 2017, § 166 Rn. 12). Dabei ist die entsprechende Äußerung unter Berücksichtigung der Grundrechte des Äußernden auf Meinungsfreiheit und gegebenenfalls auch der (spezielleren) Kunstfreiheit auszulegen. Erfasst sind etwa bösesartiges Verhöhnern oder das Nachsagen schimpflichen Verhaltens oder schimpflicher Zustände, nicht jedoch bissige, provozierende, ironische oder auch alberne Kritik; die Bewertung hat dabei vom Standpunkt eines neutralen, auf Toleranz bedachten Betrachters zu erfolgen, nicht maßgeblich ist das religiöse Empfinden von Angehörigen des betroffenen Personenkreises (vgl. Dippel in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 166 Rn. 32).

Nach diesem Maßstab liegt hier keine Beschimpfung vor.

Die Äußerung vom 10.02.2022 enthält eine im weitesten Sinne kritische Äußerung gegenüber der Kirche und den Kirchenvertretern. Die Kirche und die Institution der katholischen Kirche an sich wird durch den User [...] als „Kinderficker-Sekte“ bezeichnet.

Diese in dem Zusammenhang des Kommentars verwandte Bezeichnung als „Kinderficker-Sekte“ kann eine Herabwürdigung der Kirche darstellen, die unter Umständen die zulässige Meinungsäußerung überschreiten könnte und als Beschimpfung angesehen werden könnte.

Es ist eine drastische Formulierung, in der man einen eindeutigen beleidigenden Charakter hineindeuten könnte. Die Bezeichnung könnte daher ausnahmslos reißerisch gemeint sein und als Solches bewusst skandalös klingen.

Der User bezieht sich hier jedoch augenscheinlich auf die hinlänglich bekannten Missbrauchsvorwürfe einzelner Geistlicher der katholischen Kirche. Die Bezeichnung „Kinderficker“ ist in diesem Zusammenhang sicherlich provokant, zugespitzt und derb, bringt jedoch die eindeutige Meinung des Users zum Ausdruck, wie er über die bekannten Missbrauchszustände der katholischen Kirche steht, welche ebenso hinlänglich bekannt, keine Einzelfälle mehr darstellt.

Nach Ansicht des Ausschusses stellt die Äußerung des Users jedoch keine besonders verletzend Äußerung von Missachtung der Kirche und des Bekenntnisses der katholischen Kirche an sich dar.

Unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit ist in ihr keine Beschimpfung im Sinne des § 166 StGB zu sehen.

Und selbst wenn man darin eine Beschimpfung sehen sollte, ist die Äußerung nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Denn es ist nicht zu befürchten, dass sie Dritte dazu veranlasst, aggressiv zu werden und die Rechte anderer zu verletzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit zu § 130 Abs. 4 StGB ausgeführt, dass eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Sicherung des öffentlichen Friedens nur dann zulässig sei, wenn sie dem Schutz vor Äußerungen diene, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, also den Übergang zu Aggression und Rechtsbruch markieren. Nur wenn Äußerungen bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen, Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern, sei es gerechtfertigt, die freie Meinungsäußerung zur Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders einzuschränken (BVerfG NJW 2010, 47, 52 f. - Rn. 77 und 78). Nicht ausreichend sei die Wertlosigkeit oder die

Gefährlichkeit von Meinungsäußerungen, selbst wenn sie - so das BVerfG im Zusammenhang mit rechtsradikalen Äußerungen - das allgemeine Friedengefühl beeinträchtigen, das geistige Klima vergiften oder das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung kränken (BVerfG NJW 2010, 47, 52 - Rn. 2, 77).

Diese einschränkende Auslegung ist auf § 166StGB zu übertragen (vgl. auch Hörnle in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 166 Rn. 23; Fischer, StGB, 64. Auflage 2017, § 166 Rn. 14a; Bayerischer VGH, Urteil vom 08.03.2010, 10 B 09.1102, 10 B 09.1837 - juris Rn. 41; VG Sigmaringen, Urteil vom 19.01.2011, 1 K 1561/10 - juris Rn. 35; VG München, Urteil vom 06.04.2016, M 7 K 15.200 - BeckRS 2015, 51272). Denn auch diese Vorschrift schränkt die Meinungsfreiheit zum Schutz des öffentlichen Friedens ein. Sie schützt damit Angehörige von Religionsgemeinschaften nicht vor Kränkung und Empörung, sondern will die Ausgrenzung und Separation bestimmter Gruppen in der Gesellschaft verhindern, um gewalttätige Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Maßstab ist dabei die Beurteilung durch einen toleranten, emotional gefestigten objektiven Dritten (vgl. Hörnle in: Münchener Kommentar zum StGB 3. Auflage 2017, § 166 Rn. 23; Dippel in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 166 Rn. 30, 32).

Nach diesen Kriterien ist die vom User [...] geäußerte Post nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Er enthält keinen ausdrücklichen und auch keinen konkludenten Aufruf zu Gewalt.

Die Aussage ist weder darauf angelegt noch geeignet, die Bereitschaft zum Rechtsbruch zu wecken oder Hemmschwellen herabzusetzen. Denn die Aussage enthält keine bösertige inhaltliche Beschimpfung mit hetzerischem oder ausgrenzendem Inhalt. Obgleich eine Anstößigkeit nicht zu leugnen ist, ist die Aussage bereits nicht geeignet, Gemüter so zu erhitzen, dass die Angesprochenen sich veranlasst sehen könnten, Rechte anderer zu verletzen. Die Bezeichnung der Kirche als „Kinderficker-Sekte“ erzeugt bei den Adressaten eher Irritation, in Anbetracht der bekannten Missbrauchsvorwürfe, auch Scham. Dazu kommt möglicherweise Verärgerung, Empörung und vielleicht auch Kränkung wegen der Wortwahl.

Es ist zu erwarten, dass sie bei den angesprochenen Anhängern des christlichen Glaubens Diskussionen über die Person des Users und seine Motivation auslösen. Dies reicht aber nach den obigen Ausführungen nicht aus, um eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens zu begründen.

Die Aussage des Users schüchtert Dritte auch nicht unmittelbar ein. Wie bereits ausgeführt hat die Bezeichnung keinen hetzerischen und ausgrenzenden Inhalt. Die Bezeichnung ist nicht geeignet, bei angesprochenen Bekenntnisanhängern Ängste zu erzeugen oder bei ihnen Hemmungen hervorzurufen, die sie an der Ausübung ihrer Rechte hindern.